



Bern, 20.11.2024

Änderung der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversor- gung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)

Erläuterungen

Inhalt

1. Ausgangslage	2
2. Erläuterungen zu den Bestimmungen.....	2
3. Auswirkungen	5
3.1. Auswirkungen auf den Bund	5
3.2. Auswirkungen auf die Kantone.....	5
3.3. Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft.....	5

1. Ausgangslage

Das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 (LVG; SR 531) erteilt dem Bundesrat in Artikel 62 den Auftrag zur ständigen Beobachtung der Versorgungslage sowie zur Erhebung der dazu notwendigen Daten.

Der Bundesrat hat der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid) in der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW; SR 531.35) die Aufgabe übertragen, zu diesem Zweck ein Monitoringsystem für den Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) zu betreiben.

Ergänzend zu diesem Grundauftrag wurde mit dem neuen Artikel 8c StromVG¹ nun eine weitere und spezifischere Rechtsgrundlage geschaffen, die den Bundesrat beauftragt, eine Stelle zu bezeichnen, die die Füllstands-, Abfluss- und Zuflussdaten der Speicherseen erfasst. Solche Daten zu einzelnen Speicherseen können unter Umständen Rückschlüsse auf die Geschäftstätigkeit eines Kraftwerks ermöglichen. Deshalb gelten sie als besonders schützenswerte Daten i.S.v. Artikel 57r Absatz 2 Buchstabe b Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010). Ihre Bearbeitung durch ein Bundesorgan bedarf nach Artikel 57r Absatz 1 RVOG einer hinreichend konkret umschriebenen Aufgabe im formellen Gesetz. Diese ergibt sich aus Artikel 62 Absatz 1 LVG: Der Bundesrat hat die Aufgabe, die Versorgungslage dauernd zu beobachten. Zu diesem Zweck wurde denn auch das Monitoringsystem zur Beobachtung der Versorgungslage und deren Entwicklung eingerichtet.

Mit der vorliegenden Änderung der VOEW wird nun vorgesehen, dass Speicherseedaten von der Swissgrid im erwähnten Monitoringsystem erfasst werden und der Fachbereich Energie auf diese Daten umfassenden Zugriff hat. Zudem ist auch die Weitergabe der Daten an andere Behörden und Organisationen im für die Aufgabenerfüllung notwendigen Ausmass vorgesehen.

2. Erläuterungen zu den Bestimmungen

Art. 1b Abs.1, 2, 4 und 4^{bis}

Artikel 1b Absatz 1 wird transparenter dargestellt und um die Erhebung von Speicherseedaten ergänzt. Sie sollen von der nationalen Netzgesellschaft erfasst werden. Die Speicherseedaten gehören zu den wichtigsten Inputgrössen für die WL zur Beurteilung der Stromversorgungslage. Das Monitoringsystem stützt sich aktuell auf die öffentlich

¹ Änderung vom 29. September 2023 **BBI 2023** 2301.

verfügbaren aggregierten Speicherseedaten des Bundesamts für Energie, welche wöchentlich zu statistischen Zwecken erhoben werden. Diese Daten sowie die Zuverlässigkeit der Datenlieferung reichen, um in der Normallage eine Lagebeurteilung durchzuführen. In einer angespannten Versorgungssituation ist diese Datenbasis hingegen ungeeignet. Dann müssen zur adäquaten Beurteilung der Situation und auch um bei Bedarf die richtigen Bewirtschaftungsmassnahmen abzuleiten, die Speicherseedaten in einer höheren Periodizität zur Verfügung stehen (tägliche Lieferung). Diese Informationen müssen zuverlässig und bezogen auf jeden einzelnen Speichersee geliefert werden sowie neben den Füllständen auch Zu- und Abflüsse umfassen.

Neben dem Betrieb des Strommonitorings wäre die nationale Netzgesellschaft im Falle einer Strommangellage auch für die Durchführung einer Interventionsmassnahme auf dem Gebiet der Produktionssteuerung zuständig. Dabei werden die verfügbaren Kraftwerkskapazitäten zentral gesteuert, wozu ebenfalls diese jetzt zu erhebenden detaillierten Speicherseedaten notwendig sind.

Damit die Datenlieferungen im Falle einer Krise möglichst reibungslos funktionieren, müssen sie möglichst medienbruchfrei und in Normal- und Krisenlage über dieselben Kommunikationswege erfolgen. Deshalb sollen die Daten direkt von der nationalen Netzgesellschaft erhoben werden.

Da bei der Beurteilung der Versorgungslage auch die bisherigen Erfahrungen mitberücksichtigt werden, müssen auch historische Daten verfügbar sein. Damit Entwicklungen über einen grösseren Zeitraum betrachtet und längerfristige Analysen durchgeführt werden können, werden die Daten während 20 Jahren aufbewahrt.

Es handelt sich bei den tages- und kraftwerksscharfen Füllstands-, Abfluss- und Zuflussdaten der Kraftwerksbetreiber um wirtschaftlich sensible Daten. Mit Blick auf die Stellung von Swissgrid als Nachfragerin von Systemdienstleistungen hat diese daher im Rahmen von Artikel 1b Absatz 3 insbesondere mittels sogenannter «Chinese Walls» sicherzustellen, dass die Speicherseedaten einzelner Marktteilnehmer nicht ausserhalb des Monitorings genutzt werden können.

Die Speicherseedaten dürfen dem Bundesamt für Energie, weiteren Behörden des Bundes und der Kantone und dem VSE nur in anonymisierter (oder aggregierter) Form bekanntgegeben werden. Die weitergegebenen Daten dürfen somit keinerlei Rückschlüsse auf die einzelnen Kraftwerksbetreiber ermöglichen, und die Swissgrid oder der Fachbereich Energie dürfen den Datenempfängern auch auf Nachfrage keine Informationen bekanntgeben, die eine Zuordnung von Speicherseedaten zu einzelnen Kraftwerken erlauben.

Nach heutigem Wissensstand braucht neben Swissgrid nur die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) Daten speicherseescharf, damit sie ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann. Dabei geht es seitens ElCom insbesondere um das Zuteilungsverfahren bei der Beschaffung von Systemdienstleistungen (Art. 22 Abs. 2 Bst. e i.V.m. Art. 20 Abs. 2 Bst. b und c, Art. 20 Abs. 4 und 20a StromVG), die Prüfung der Mehrjahrespläne von Swissgrid (Art. 22 Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 9d StromVG), die Beurteilung

der Versorgungslage (Art. 22 Abs. 3 und 4 i.V.m. Art. 9 StromVG) und die Beaufsichtigung bzw. Massnahmen im Zusammenhang mit der Energiereserve (vor allem zur Überprüfung der Vorhaltung und der maximalen Vorhaltungsmengen pro Kraftwerkskomplex, Art. 22 Abs. 2 Bst. f und Art. 8a StromVG).

Artikel 4

Die Entschädigung des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) für seine Aufgaben gemäss Artikel 1 Absatz 1 wird gemäss Art. 4 weiterhin vom WBF festgelegt und gilt nicht als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes (Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, BBl 2021 1666, S. 92).

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden aufgehoben, da ihr Inhalt in den neuen Artikel 4a überführt wird.

Artikel 4a

Mit dem Artikel 15a Absatz 1 StromVG wurde eine umfassende gesetzliche Grundlage geschaffen, um zum einen die Kosten der bezeichneten Stelle zur Erfassung und Weitergabe der Speicherseedaten und zum anderen die Kosten von Netzbetreibern, Erzeugern und Speicherbetreibern für notwendige Massnahmen nach Landesversorgungsgesetz zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung als anrechenbare Übertragungsnetzkosten in Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit geltend zu machen und damit auf die Endverbraucher überwälzen zu können. Zu den anrechenbaren Kosten gehört somit namentlich auch das Monitoringsystem, einschliesslich der Bearbeitung der Speicherseedaten. Es handelt sich um die Kosten des Monitorings der bezeichneten Stelle (Swissgrid) sowie der allfälligen zusätzlichen durch das Strommonitoring verursachten Kosten der Netzbetreiber, Erzeuger und Speicherbetreiber. Swissgrid ist zugleich die nach Artikel 15a StromVG bezeichnete Stelle für die Erfassung und Weitergabe der Speicherseedaten und ein Netzbetreiber.

Die Kosten der Netzbetreiber, Erzeuger und Speicherbetreiber für die Massnahmen nach Artikel 1 (z.B. Vorbereitung der LVG-Interventionsmassnahmen als Teil der Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen OSTRAL) werden gestützt auf Artikel 15a StromVG analog zu Kosten für Systemdienstleistungen und für die Energiereserve als Teil des Netznutzungsentgelts für das Übertragungsnetz finanziert.

Für den Entscheid über die Anrechenbarkeit der Kosten gemäss Art. 15a Abs. 2 StromVG ist zudem neu nicht mehr die ElCom, sondern das Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung zuständig. Für die Prüfung der Kosten der bezeichneten Stelle (Swissgrid) für die Erfassung und Weitergabe der Speicherseedaten bleibt die ElCom zuständig.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass selbstverständlich nur die tatsächlich entstehenden Zusatzkosten für die Vorbereitung der Interventionsmassnahmen nach LVG geltend gemacht werden dürfen (vgl. dazu auch die Ausführungen bei Ziff. 3.3). Es sei zu betonen, dass die VOEW nur die Vorbereitung der LVG-Interventionsmassnahmen regelt. Die Kosten dieser Vorbereitung in der Position «Energiereserve» sind im Verhältnis zu den gesamten Kosten der Energiereserve so tief, dass sich eine eigene Sparte nicht rechtfertigt.

Es besteht ein gewisser sachlicher Zusammenhang zwischen den Kosten nach Artikel 15a StromVG und den Kosten der Energiereserve, da sie beide der Versorgungssicherheit dienen. Dies entspricht auch der Logik der Gesetzesvorlage «Stromreserve» (24.033), welche derzeit im Parlament behandelt wird. Gemäss Gesetzesentwurf regelt Art. 15a StromVG neben den Kosten für die Erfassung der Speicherseedaten und den Kosten für Massnahmen nach dem Landesversorgungsgesetz neu auch die Kosten der Stromreserve. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten nach Art. 15a StromVG als gemeinsame Position mit der Energiereserve ausweisen zu lassen.

3. Auswirkungen

3.1. Auswirkungen auf den Bund

Die Änderung hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Bund. Bislang wurde das Strommonitoring durch den Bund finanziert (ca. CHF 140'000.- exkl. MWST pro Jahr). Aufgrund des neuen Artikels 15a Abs. 1 StromVG können die Kosten der nationalen Netzgesellschaft für das Monitoring inkl. die Erfassung der Speicherseedaten auf das Netznutzungsentgelt überwältzt werden.

3.2. Auswirkungen auf die Kantone

Die Kantone sind von der Vorlage nicht betroffen.

3.3. Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft

Die Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft sind vernachlässigbar. Gewisse Speicherseedaten, insbesondere die Füllungsgrade, werden bereits heute durch das Bundesamt für Energie wöchentlich bei den Kraftwerksbetreibern abgefragt. Die zusätzlich benötigten Zu- und Abflussdaten werden vom BFE nicht eingefordert, aber von den meisten Kraftwerksbetreibern bereits heute für betriebliche Zwecke genutzt. Der zusätzliche Aufwand für die Kraftwerksbetreiber wird sich entsprechend in einem begrenzten Rahmen bewegen.